

Votum des Direktors des Kirchenwesens vor dem Grossen Rat

vom 13. September 1950.

F e l d m a n n , Kirchendirektor, Berichterstatter des RR. Herr Grossrat Lehmann hat den Kirchendirektor darüber interpelliert, ob er nicht irgendwie, wie der Eindruck in einzelnen Kreisen bestehe, auf eine bestimmte theologische Richtung festgelegt sei. Auf diese Anfrage hin verweise ich auf Art. 84 der Staatsverfassung, der erklärt: "Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die anerkannten Landeskirchen in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden". Der Staat Bern anerkennt also drei Landeskirchen, nicht nur eine, und dem Staat Bern steht die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche im Prinzip genau gleich nahe. Allein schon diese Tatsache verbietet dem Kirchendirektor irgendeine einseitige Stellungnahme. Zu den weiteren Ausführungen von Herrn Grossrat Lehmann, welche die Angriffe in der römisch-katholischen Presse betreffen, möchte ich seine eigene Feststellung unterstreichen, dass man ihnen in der katholischen Presse selbst entgegengetreten ist. Es gibt dann und wann Scharfmachereien in allen Lagern, und sie müssen dann eben in allen Lagern in ihre Schranken gewiesen werden.

Und nun zu den Anfragen der Herren Grossräte Piquerez, Studer, Lehmann und Landry über den Passus im Verwaltungsbericht der Kirchendirektion zunächst folgende Feststellung: Wenn die Herren Grossräte über die heutigen kirchlichen Auseinandersetzungen Betrachtungen anstellen und sich um ein objektives Urteil bemühen wollen, dürfen sie nicht übersehen, dass diese kirchenpolitischen Auseinandersetzungen in den grösseren Rahmen unserer Zeit überhaupt gehören; sie sind in einem bestimmten Abschnitt unseres geistigen Lebens ein Ausdruck dieser Zeit. Es ist vollständig klar und leuchtet für jeden ein, der sachlich urteilen will, dass die gewaltige Erschütterung von zwei Weltkriegen auch an der Kirche nicht spurlos vorbeigehen konnte. Die Lage ist für alle Kirchen - ich betone: für alle - heute schwieriger, da und dort problematisch geworden. Man darf bei Betrachtung der Entwicklung der letzten Jahrzehnte eine sehr wichtige Tatsache nicht übersehen. Ein besonderer Charakterzug, ein besonderes Merkmal der heutigen weltpolitischen, scheinbar rein ausserpoli-

tischen Auseinandersetzungen besteht darin, dass heute nicht nur territoriale Fragen, Fragen der Landkarte, der äusseren Verteilung der Welt umstritten sind, sondern in den weltpolitischen Auseinandersetzungen der heutigen Zeit spielen mit Fragen der sozialen Entwicklung, der Weltanschauung, die in ihrer Gesamtheit das ganze menschliche Zusammenleben berühren, und da darf man sich nicht verwundern, ja es ist im Grunde genommen selbstverständlich, dass diese weltanschauliche Seite der weltpolitischen Auseinandersetzungen auch die Kirchen erfassen muss, dass auch die Kirchen und gerade sie zu kämpfen haben um die Erkenntnis, wo sie in dieser schweren Zeit ihren richtigen Standort finden, wie sie in der heutigen Zeit ihre Botschaft so verkünden und ausrichten sollen, dass man sie versteht.

Ich unterstreiche, von den Kämpfen und inneren Erschütterungen bleibt heute keine Kirche verschont, die ihre Pflicht erfüllt, sich mit ihrer Umwelt auseinanderzusetzen. Ich verweise auf Beispiele aus allerjüngster Vergangenheit: auf die Auseinandersetzungen in der evangelisch-reformierten Kirche Deutschlands, wo schwere kirchenpolitische Differenzen heute drauf und dran sind, sogar eine Regierungskrise, eine Staatskrise in der westdeutschen Bundesrepublik heraufzubeschwören. Auf dem Gebiet der römisch-katholischen Kirche verweise ich auf die sehr bemerkenswerte neueste kirchenpolitische Entwicklung in Ungarn, und ich verweise, was die schweizerische römisch-katholische Kirche betrifft, auf die jüngsten, recht lebhaften Auseinandersetzungen in ihrer Presse über die Frage der religiösen Toleranz.

Von diesem Ausgangspunkt und von diesem Rahmen aus muss man den Bericht der Kirchendirektion beurteilen. Er ist, wie richtig gesagt wurde, eine Andeutung; er wollte nicht mehr sein als ein Hinweis an den Grossen Rat, dass es Zeit ist, über verschiedene Sachen miteinander zu reden, die man vielleicht früher nicht in dieser Intensität miteinander besprechen musste. Der Bericht hätte an und für sich recht viel weiter gehen können als er tatsächlich gegangen ist. Anregung zur Diskussion zu bieten, war der Zweck dieses Abschnittes im Verwaltungsbericht der Kirchendirektion.

Diskussionen über die Beziehungen zwischen der evangelisch-reformierten Landeskirche und dem Staat Bern sind in der letzten Zeit in der Hauptsache nach drei Richtungen entstanden. Erstens handelte es sich um Auseinandersetzungen über die Anwendung des neuen Kirchengesetzes, zweitens um richtungspolitische Probleme

innerhalb der evangelisch-reformierten Kirche selbst, drittens um die Stellung einzelner Kreise innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirche zu den demokratischen Grundlagen unseres bernischen Staates. Zu diesen drei Punkten möchte ich mir noch einige genauere Ausführungen erlauben.

Das bernische Kirchengesetz stammt vom Mai 1945; es ist also 5 Jahre alt, und es ist durchaus verständlich, dass von den damaligen Auseinandersetzungen her, die ich nicht von diesem Platze aus miterlebt habe, die aber mancher unter Ihnen noch in Erinnerung hat, noch Verschiedenes nachklingt.

Sie drehten sich darum, wieweit der Staat in die kirchlichen Verhältnisse eingreifen soll und wieweit die inneren Angelegenheiten der Kirche von ihr selbst verwaltet werden sollen. Die Regelung, die im Kirchengesetz von 1945 gefunden worden ist, hat sich, soweit man heute beurteilen kann, im grossen und ganzen bewährt. Aber wie jedes neue Gesetz, muss sich selbstverständlich auch das bernische Kirchengesetz einleben und "einspielen". Das braucht eine bestimmte Zeit; es gibt gewissermassen natürliche Schwierigkeiten in der Auslegung einzelner Bestimmungen. Zum Teil ergeben sie sich aus der Frage, welche Kompetenzen ^{man} den kirchlichen Behörden, vor allem dem Synodalarat und in Grenzfällen der Regierung oder der Kirchendirektion zuweisen soll. Dann gibt es Auseinandersetzungen in der Anwendung von Art. 18 des Kirchengesetzes, der bestimmt, wer über die Verwendung von kirchlichen Gebäuden zu nichtkirchlichen Zwecken verfügt. In diesen Zusammenhang gehört die Diskussion mit dem Münsterkirchgemeinderat in Bern über die Offiziersbrevetierungen. Trotz allen Bemühungen der Kirchendirektion konnten diese Offiziersbrevetierungen bis jetzt nicht geordnet werden, obwohl wir uns bemühten, die Sache auf sauberem rechtlichem Boden zu lösen. In letzter Zeit sind neue Fragen in der Diskussion mit dem Münsterkirchgemeinderat aufgetaucht. So wurde die delikate Frage aufgeworfen, ob bei Trauergottesdiensten im Münster ein Sarg in die Kirche getragen werden dürfe; der Münsterkirchgemeinderat hat das verboten. Es sind weniger die sachlichen Meinungsverschiedenheiten, welche die Situation gegenwärtig belasten als die Form, wie diese Meinungsverschiedenheiten ausgetragen werden. Da möchte ich nun an die Adresse des Münsterkirchgemeinderates ein unmissverständliches, offenes Wort sagen. Die Art und Weise, wie der Münsterkirchge-

meinderat sowohl in der Frage der Offiziersbrevetierungen wie namentlich in der neueren Frage der Trauergottesdienste im Münster vorgegangen ist, die schroffe Form, in der er seine Beschlüsse namentlich den staatlichen Behörden eröffnet hat, musste den Eindruck erwecken, man gehe bei der Mehrheit des Münsterkirchgemeinderates systematisch darauf aus, in erster Linie den Gegensatz zum Staat und zu den staatlichen Behörden zu betonen und zu unterstreichen.

Dieser Eindruck wird verstärkt durch die Methoden, wie man auch von der Kanzel des Münsters aus, wo man sehr eifersüchtig gegenüber Staat und Armee die Rechte der Kirche wahrt, sich etwa mit staatlichen Angelegenheiten beschäftigt. Da komme ich nun nicht darum herum, da wir doch heute über diese Frage diskutieren, Ihnen ein Beispiel aus jüngster Zeit bekanntzugeben, um Ihnen klarzulegen, wie diese Feststellung gemeint ist. Es handelt sich um eine Predigt von Münsterpfarrer Walter Lüthi, der kürzlich folgendes ausgeführt hat:

"Die neueste Verordnung, die Anlegung von Notvorräten betreffend, hat manch einem unter uns Eindruck gemacht, besteht doch kein Zweifel mehr, dass es sich dabei um eine regelrechte Kriegsmassnahme handelt. Es liegen denn auch Nachrichten vor, dass in der ganzen Welt, wo immer dieser Beschluss und Erlass bekannt wurde, die Wirkung schockartig gewesen sei. Man ist in weiten Kreisen des Auslandes erstaunt und bestürzt darüber, dass unser Volk offenbar nun allen Ernstes dazu übergegangen ist, mit einem neuen Krieg zu rechnen und sich bereits daraufhin einzurichten, und somit nicht mehr an einen Frieden glaubt. Dass für den Ernstfall die Anlegung von Notvorräten für unser Land besonders zweckmässig und nötig ist, wird kein vernünftiger Mensch bezweifeln. Und doch, etwas will uns in diesem Erlass, vor allem im jetzigen Zeitpunkt, beunruhigen, ja beschämen. Wenn es nämlich wahr ist, dass es für jeden Kriegsausbruch unter anderem zweierlei braucht, einmal eine zum Krieg entschlossene Clique, und dann Volk, das in jene schwüle, Kriegen vorausgehende Stimmung versetzt wird, so dass es bereit wird zum Marschieren, dann ist es bestimmt so, dass unser Volk mit seiner Anlegung von Notvorräten nun kräftig mitgeholfen hat, in der weiten Welt die Kriegestimmung der Völker zu mehren. Es geschah das bestimmt nicht mit Absicht, aber tatsächlich ist daraus eine ungewollte internationale Stimmungsmache für den dritten Weltkrieg geworden. Es sei damit nicht unserer Behörde in ihre gewiss wohlüberlegten Regierungsgeschäfte hineingeredet. Aber dass ausgerechnet unser kriegsunversehrtes Volk nun mitten unter den weithin noch immer an den letzten Folgen des letzten Krieges seufzenden Völkern Europas nichts Billigeres tun konnte, als hurtig hurtig vor aller Welt für seine Haut besorgt zu sein, das dünkt uns irgendwie bezeichnend und symptomatisch für unsere helvetische Denkungsart und Einstellung, derer man sich nur vor aller Welt schämen kann."

Die Art und Weise dieser Argumentation ist bezeichnend für eine bestimmte Art dialektischer Diskussion. Man streut ein paar Schutzbemerkungen hinein, man sagt, natürlich müsse man Notvorräte haben, aber das sei doch nicht recht, dass man sie habe. Man erklärt, man wolle der Regierung nicht dreinreden, macht es aber gleichwohl. Der Grundgehalt dieser Ausführungen ist doch im Grunde genommen Kritik, und zwar nicht eine aufbauende, ernsthafte Kritik, der es um die Sache zu tun ist, sondern eine verständnislose, lieblose, ungerechte Kritik, die unserem Volk und seinen Behörden zumutet, sich vor aller Welt für Handlungen und Massnahmen zu schämen, deren Notwendigkeit man dann doch nicht zu bestreiten wagt.

Wann wurde diese Predigt von der Kanzel des Berner Münsters aus gehalten? Am Sonntag, den 25. Juni 1950, am gleichen Sonntagmorgen, als in Korea die Kanonen losgingen, sicher nicht deswegen, weil das Schweizervolk mit seinen Notvorräten die Kriegsstimmung in der Welt geschürt hat.

Man wird mit der Zeit nicht darum herumkommen, auf derartige Aeusserungen in aller Oeffentlichkeit zu reagieren. Schliesslich gilt das bekannte Wort, Demokratie sei Diskussion, ja nicht nur für unsere Geistlichen, wenn sie auf der Kanzel ihre Auffassungen bekanntgeben, sondern auch für diejenigen, die nicht mit allem einverstanden sind, was gelegentlich von einer Kanzel namentlich in politischen Fragen verkündet wird. Für heute möchte ich vom Regierungstisch aus nur feststellen, dass Aeusserungen, wie ich sie hier als Beispiel - es ist nicht das einzige - zitiert habe, nicht geeignet sein können, die Stellung unserer Landeskirche in unserem Volke zu festigen. Sie können aber auch die Aufgabe nicht erleichtern, die Beziehungen zwischen Kirche und Staat möglichst positiv zu gestalten. Jedenfalls ist diese Art der Behandlung staatlicher Fragen sicher nicht gerade das, was man in der heutigen Zeit von einem Wortführer der Landeskirche im Berner Münster erwarten darf. (Beifall)

Und nun zum zweiten Punkt, den richtungspolitischen Auseinandersetzungen innerhalb unserer evangelisch-reformierten Kirche. Innerhalb dieser Kirche bestehen bekanntlich verschiedene theologische Richtungen: es gibt Leute, die daran sehr übel leben und beklagen, dass unsere Kirche nicht auf einer Linie marschiere, sondern verschiedene Richtungen aufweise. Wer diese Klagen anstimmt, geht an einer wichtigen Tatsache vorbei:

Die verschiedenen Richtungen innerhalb der evangelisch-reformierten Kirche ergeben sich ganz natürlicherweise aus der geschichtlichen Entwicklung und aus der Freiheit der religiösen Ueberzeugung, die unser Staat ausdrücklich anerkennt. Wo es um geistige Probleme geht, da wird man in einem freien Staat nicht alles unter einen Hut bringen oder über einen Leist schlagen wollen, und schliesslich nehmen wir ja auch in der Politik für uns in Anspruch, dass wir uns nach unserer Ueberzeugung einer Partei anschliessen dürfen und dass wir unter keinen Umständen die Alleinherrschaft einer politischen Richtung, einer Partei ertragen könnten. Mit der Existenz verschiedener kirchlicher Richtungen haben wir uns abzufinden, haben wir uns gelegentlich auch auseinanderzusetzen. Nicht darauf kommt es an, ob solche Richtungen bestehen, sondern es kommt darauf an, auf welche Weise sie ihre Gegensätze untereinander austragen.

In der Gruppierung der Richtungen haben sich offenkundig Entwicklungen vollzogen. Früher, bis etwa in die Zeit nach dem ersten Weltkrieg, standen in der bernischen Kirche einander in der Hauptsache gegenüber: die positive Richtung auf der Rechten und die Reformrichtung zur Linken. Heute ist die Gruppierung nicht unbedingt die gleiche wie dazumal; heute redet man mehr vom Gegensatz zwischen der sog. dialektischen und der liberalen Theologie. Diese liberale Theologie wird im grossen und ganzen, soweit ich dies beurteilen kann, ungefähr in der gleichen Richtung marschieren wie die seinerzeitige Reformtheologie. Es haben sich aber bei den liberalen Theologen gegenüber früheren, radikalen Formen dieser Richtung bestimmte Wandlungen ergeben. Bei der positiven Richtung wäre es falsch, etwa die dialektische Theologie von Barth mit allen Kreisen zu identifizieren, die der positiven Richtung angehören, wird doch die traditionelle positive Richtung von der Richtung Barth in einzelnen Fragen genau so scharf bekämpft wie die liberale Theologie. Das muss hier einmal festgestellt werden; es geht nicht an, dass die dialektische Theologie zur Begründung irgendwelcher Machtansprüche für sich die ganze positive Richtung in Anspruch nimmt. Das ist eine optische Täuschung, der wir nicht zum Opfer fallen dürfen.

Wo liegen die Unterschiede zwischen beiden Arten von Theologie? Es ist hier sicher nicht die Zeit und nicht der Ort, Probleme, über die Bibliotheken geschrieben worden sind, ausführlich zu erörtern; aber wir müssen uns doch einigerma-

sen klarmachen, worin jener Unterschied besteht, um diesen Richtungsstreit oder diese richtungsmässige Auseinandersetzung in der bernischen Kirche zu verstehen. Was heisst dialektische Theologie? Der Ausdruck gibt im Grunde genommen den Inhalt dieser Theologie gar nicht richtig wieder, sondern er betrifft nur die Methoden der theologischen Arbeit. Die Methode der dialektischen Theologie beruht auf der Auffassung, dass theologische Meinungen nur geäussert werden können, wenn man Satz und Gegensatz einander gegenüberstellt und darauf verzichtet, unter ihnen einen Ausgleich zu suchen. Das ist dialektische Diskussionsmethode. Der Inhalt der dialektischen Theologie ist etwas anderes: man hat sie umschrieben als sog. Offenbarungstheologie, die weitgehend auf einer autoritativen Auslegung des biblischen Wortes aufgebaut ist. Demgegenüber steht die liberale Theologie, die auch der Bibel gegenüber das Recht auf freie Kritik, Untersuchung und Meinung haben will.

Das sind die beiden heute prinzipiell wichtigen Gegensätze, und Sie spüren gut, dass sich in diesen Gegensätzen eben auch politische Auswirkungen abzeichnen. Man kann die theologischen Richtungs- und Meinungsverschiedenheiten vom Staat aus auf sich beruhen lassen; es ist durchaus verständlich, dass auch die theologische Wissenschaft sich nicht auf eine Formel bringen lässt, sowenig wie beispielsweise etwa die juristische oder die medizinische Wissenschaft. Vom Staat aus gesehen, und zwar von unserem freiheitlichen, demokratischen Staat aus gesehen, werden nun die theologischen Gegensätze dann von grundsätzlich wichtiger Bedeutung, wenn eine Richtung dazu übergeht, den andern Richtungen ihren Willen aufzuzwingen, autoritär das Monopol, das alleinige Recht für sich in Anspruch zu nehmen, zu erklären: Das ist reformierte Theologie, das ist Christentum, das ist Religion; dieser gehört in die Kirche, jener gehört nicht zu ihr. In dem Moment, da eine Richtung diesen Anspruch, einen Macht- und Herrschaftsanspruch, erhebt, gerät sie in Widerspruch zum bernischen Kirchenrecht, und zwar zu Art. 60 des Kirchengesetzes, der folgendermassen lautet:

"Die evangelisch-reformierte Landeskirche bekennt sich nach ihrer kirchlichen Ordnung zum Evangelium Jesu Christi gemäss den Grundsätzen der Reformation. Sie ist ein Glied der allgemeinen christlichen Kirche und gehört mit den übrigen evangelischen Kirchen zum Schweizerischen evangelischen Kirchenbund.

Angehörige der evangelisch-reformierten Landeskirche sind alle Einwohner des Kantons Bern evangelischer Konfession, welche die in der kirchlichen Ordnung aufgestellten kirchlichen Erfordernisse erfüllen. Dabei ist die Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage zu wahren."

Das ist der Wille des Gesetzes, und der Schöpfer unseres neuen Kirchenrechtes, Herr Regierungsrat Dr. Dürrenmatt, hat in seinem Kommentar klar und deutlich gesagt, was damit gemeint ist: "Auszugehen ist davon, dass die reformierte Kirche kein allgemein verpflichtendes Glaubensbekenntnis besitzt und dass von jeher alle Einwohner evangelischer Konfession ihr zugerechnet worden sind. Die jetzt im Gesetz enthaltene Bestimmung bedeutet nichts anderes als die Bestätigung gut reformierter Auffassung, dass die Lehrmeinung in religiösen Dingen nicht allgemein verpflichtend von irgendeiner kirchlichen Instanz vorgeschrieben werden darf, sondern dass das Nebeneinanderbestehen verschiedener Auffassungen, soweit sie sich auf reformierter Grundlage bewegen, geduldet werden soll und die Zugehörigkeit zur Landeskirche von keiner ganz bestimmten Glaubensrichtung abhängig gemacht werden dürfe. Würde man diesen Grundsatz aufgeben, so würde die Zugehörigkeit unter Umständen nicht nur den Anhängern des sog. freien Christentums unmöglich gemacht, sondern auch allen Anhängern jener evangelischen Religionsgemeinschaften, die bis jetzt weiter in der Landeskirche geblieben sind, aber für ihre religiösen Bedürfnisse doch gewisse besondere Glaubensauffassungen und Glaubensäusserungen vertreten. Es würde damit ein Zustand der Glaubensbevormundung geschaffen, der reformierter Auffassung widerspricht."

Es ist nun erwiesen, mündlich und schriftlich, dass gewisse Vertreter der dialektischen Theologie, und zwar die extremen Dialektiker, Ansprüche erheben, die in die Richtung gehen, allein darüber zu entscheiden, was in der evangelisch-reformierten Kirche gelten soll. Diese extreme Richtung gerät sozusagen zwangsläufig in Konflikt mit dem Staat, und der Staat würde seine Pflicht nicht erfüllen, wenn er sich diesen Tendenzen nicht widersetzen würde. Der Wille des bernischen Kirchengesetzes ist klar, und er allein ist massgebend, und nicht irgendeine subjektive Auffassung

des Kirchendirektors über die Kirchenpolitik, die der Staat zu betreiben hat. Und von dieser klaren gesetzlichen Grundlage aus müsste sich die Regierung auch in Zukunft jedem Versuch widersetzen, innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirche von einer Richtung aus ausschliessliche Herrschafts- und Machtansprüche durchzusetzen.

Den dritten und letzten Punkt der gegenwärtigen kirchenpolitischen Diskussion bildet die Einstellung zu den Staatsgrundlagen. Es ist in letzter Zeit - und das hat eigentlich Anlass zum hier zur Diskussion stehenden Abschnitt im Bericht der Kirchendirektion gegeben - da und dort aufgefallen, dass Vertreter der dialektischen Richtung nicht nur eine betont wohlwollende Neutralität gegenüber dem Kommunismus an den Tag legen, sondern dass sie auch gegenüber den freiheitlich-demokratischen Grundlagen unseres Staates ein ebenso betontes Desintéressement bezeugen. So ist es denn durchaus nicht zufällig, dass die auffallende Verbeugung, die am Kirchensonntag vom 6. Februar 1949 Prof. Karl Barth im Berner Münster vor Stalin gemacht hat, in der kommunistischen Presse öffentlich breitgeschlagen worden ist, und es ist weiter kein Zufall, dass die Predigt an der vorletzten Kirchensynode vom 6. Dezember 1949, in diesem Saale gehalten von Pfarrer Leuenberger, in der kommunistischen Presse kräftig ausgenützt worden ist im Kampf gegen unsere staatliche Ordnung. Ich verweise auf die Nummern des "Vorwärts" vom 26. Juli und 4. August dieses Jahres. Diese Synodalpredigt vom 6. Dezember 1949 wurde im Auftrag des Synodalrates gehalten, aber ohne dass dieser vorher Kenntnis vom Inhalt hatte. Darin wurde unsere bernische evangelisch-reformierte Kirche in auffälliger Art und Weise neben Volk und Staat hinausgestellt und der Standpunkt vertreten, es komme nicht darauf an, wo die Kirche sei, in Amerika, Bern oder Russland. Jene Ansprache hat sich auch recht gering-schätzig ausgesprochen über die "Volksmänner", die das Vertrauen des Volkes geniessen. Jene Predigt vor der bernischen Kirchensynode war ein deutliches Anzeichen dafür, dass irgendetwas in kirchenpolitischer Hinsicht nicht stimmt, und deshalb konnte man jene Predigt nicht einfach akzeptieren.

So bestimmten Ende 1949 drei Faktoren die Lage: Schwierigkeiten in der Auslegung des Kirchengesetzes, richtungspolitische Schwierigkeiten, die sich namentlich im Berner Münster gezeigt haben, und schliesslich die Predigt vor der Kirchensynode vom 6. Dezember 1949, die mit betonter Distanz Stellung nahm zu Staat und Demokratie. Die Kirchendirektion musste Klarheit schaffen darüber, wie unsere evangelisch-reformierte Landeskirche zum demokratischen Staat Bern steht. Der Kirchendirektor hat nicht allein administrative Aufgaben zu besorgen, er ist nicht einfach der Briefkasten, um Gesuche um neue Pfarrstellen entgegenzunehmen; sondern der Kirchendirektor hat dem Staat und den staatlichen Behörden gegenüber die Interessen der Kirche, namentlich ihre äussern Lebensbedingungen wahrzunehmen, er hat aber auch der Kirche gegenüber dort, wo Schwierigkeiten entstehen, mit aller Bestimmtheit den Standpunkt des Staates zu vertreten, wie er sich aus Verfassung und Gesetz ergibt. (Beifall)

Die Klärung haben wir gesucht in einem Briefwechsel mit dem Synodalrat und mit dem Verfasser der Predigt vor der Kirchensynode vom 6. Dezember 1949. Dieser Briefwechsel hat sich bezogen auf die aktuellen Fragen, die gegenwärtig unter uns in Diskussion sind, besonders auf die Frage nach der Stellung unserer bernischen Landeskirche zu unserem demokratischen Freistaat, zur Frage der Trennung von Kirche und Staat und zur Landesverteidigung. Es ist für die weitere Entwicklung sicher von besonderem Wert, dass man alle diese Meinungsäusserungen heute schriftlich besitzt. Diese Klärung auf dem Korrespondenzweg hat bereits zu sehr wertvollen Präzisierungen und Abklärungen geführt; so hat Pfarrer Leuenberger in verschiedenen Punkten seine Predigt präzisiert. Am 8. März 1950 hat der Synodalrat der Kirchendirektion folgendes mitgeteilt:

"Ueber unsere Stellung zum Staat haben wir drei Punkte aufzuführen:

Wir bejahen entschlossen und bewusst die in Staatsverfassung, Kirchengesetz und Kirchenverfassung getroffene Ordnung; wir wahren und schätzen die dort festgelegten Pflichten und Freiheiten und wir beachten die dort gezogenen Grenzen. Wir haben auch nicht im Sinne, eine Aenderung dieser gesetzlich festgelegten Ordnung anzustreben."

Eine weitere, wesentliche Abklärung ist eingetreten durch die Stellungnahme des Synodalrates vor der Kirchensynode vom 6. Juni 1950; das Protokoll ^{dieser} Kirchensynode wurde den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt, sodass sich auch die Erklärung des Synodalrates im vollen Wortlaut in Ihrem Besitze befindet. Ich erwähne aus dieser sehr eingehenden, in Beantwortung einer Interpellation Engler abgegebenen Erklärung einige Stellen: Zunächst bestätigt der Synodalrat seine am 8. März 1950 an die Kirchendirektion gerichtete, bereits erwähnte Mitteilung; im weitern führt er u.a. aus:

"Wir weisen die Behörden des Staates und alle an der Politik Beteiligten darauf hin, dass die evangelisch-reformierte Kirche der demokratischen und freiheitlichen Gesinnung unseres Volkes und dem darauf gegründeten Aufbau des Staates dadurch stets Rechnung getragen hat, dass sie in ihrem eigenen Aufbau die gleichen Formen befolgt, sowohl in Einzelgemeinde wie Gesamtkirche. Dafür ist die synodale Verfassung Zeugnis. Wir dürfen auch weiter zurückgreifen und sagen, dass diejenigen Völker, die eine gedeihliche Entwicklung erlebten auf freiheitlicher Grundlage, ihre geistigen Grundlagen aus der calvinischen und zwinglischen Reformation empfangen; wir denken an die angelsächsischen Nationen, Holland und unsere eidgenössischen Stände. Die Wertung der menschlichen Persönlichkeit und die in der Verantwortung vor Gott aufgebaute Vertrauensgemeinschaft haben ihren Ursprung im unmittelbaren Verhältnis zu Gott, wie es unser Glaube gibt. So ist die evangelisch-reformierte Kirche eine der geistigen Grundlagen lebendiger Demokratie. - Wir sind uns auch bewusst, welche hohen sittlichen Werte in jahrhundertelanger gemeinsamer Geschichte schwer errungen, unser Staatswesen verwirklicht; das Mühen um Gerechtigkeit, um inneren Frieden, um persönliche Freiheit, um Barmherzigkeit und um Pflege der Kultur, das alles sind Güter, die wir werten und schätzen und denen wir eine stete Weiterbildung erhoffen. Sollten sie bedroht werden durch geistigen Zerfall oder durch äussere Gefahr, dann wird die Kirche nicht zögern, diejenigen Kräfte aufzurufen und zu sammeln, die zur rechten Wehr geeignet sind. Der Staat, des Wertes der Kirche bewusst, hat ihr 1945 eine Lebensmöglichkeit geschaffen; wir füllen jetzt diese Formen aus. Es geschieht also nicht eine Ablösung vom Staate. Ein Konflikt zwischen Kirche und Staat kann u.E. nur in einem Fall vorliegen, wenn Behörden oder zur Alleinherrschaft kommende politische Parteien es versuchen sollten,

mit den dem Staat gegebenen Mitteln ein dem Evangelium widersprechende Weltanschauung - oder wie man zur Zeit sagt, Ideologie - zu verbreiten und durchzusetzen, sei es in einzelnen Punkten oder im ganzen. Dass hier der Kampf unvermeidlich ist, erweist die Geschichte; hier gilt es, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Einen solchen Konflikt sehen wir nicht vorliegen."

"Es will doch etwas heissen, wenn in den letzten 30 Jahren 36 Kirchen erbaut wurden und in 10 Jahren 50 Vikariate errichtet wurden. Der Staat hat diese Anstrengungen mit viel Verständnis gewürdigt und weitgehend gefördert durch Ausbau der Vikariate^{zu} Hilfspfarrstellen und Pfarrstellen und wir möchten den Dank aussprechen für diese grosse Hilfe, die wir hier empfangen haben. Der Staat hat durch seine Leistungen der Kirche grosse Lasten abgenommen."

Zum Schluss bekundet der Synodalrat "die Ueberzeugung, dass die Vorstellung einer Kirche, die sich lediglich ohne sichtbare Gestalt nur so an die Einzelseele wendet, bloss eine Teilansicht der Kirche darstellt. Christus will nicht eine unsichtbare Kirche. Er selbst blieb nicht im stillen Dorfe Nazareth, sondern er ging nach Jerusalem, dem Mittelpunkt des Landes, wo alle feindlichen Mächte sass; deshalb gab es einen Kampf und ein Kreuz. Er will eine sichtbare und hörbare Kirche, die in der Welt steht, wenn nötig im Kampf mit den Mächten des Geldes, der ungerechten Gewalt, des Stumpfsinns und der Bequemlichkeit."

Das ist die Erklärung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, und ich betone, dass es seit langem zum erstenmal wieder möglich geworden ist, solche Erklärungen durch einen einstimmigen Synodalrat zu beschliessen, der alle Richtungen umfasst. Die Erklärung des Synodalrates ist von der einstimmigen Kirchensynode gutgeheissen worden; auch diese umfasst alle Richtungen. Diese Erklärung bietet unzweifelhaft eine Grundlage, um zu positiven Lösungen zu kommen. Wir haben dem Synodalrat vorgeschlagen, wir möchten in nächster Zeit, nachdem er selbst Besprechungen gewünscht hat, uns über einzelne noch hängige Fragen aussprechen. Wir halten dafür, dass der Augenblick für dieses Gespräch nun gekommen ist. Damit ist auch die Frage von Herrn Lehmann beantwortet. Der Synodalrat hat mit Schreiben vom

8. September 1950 sich im Prinzip mit der Besprechung einverstanden erklärt. Die Erklärung des Synodalrates und der Beschluss der Kirchensynode vom 6. Juni 1950 schaffen die Grundlage, um in den Fragen, die noch offen sind, in ein konstruktives Gespräch zu kommen und bei allseitig gutem Willen zu einer Verständigung zu gelangen. Kirche und Staat müssen auf ihre Art und im Rahmen ihrer besonderen Aufgaben beide ihren Dienst leisten an unserem Bernervolk. Am guten Willen zur Zusammenarbeit soll es bei der Regierung jedenfalls nicht fehlen. (Lebhafter Beifall)

P r ä s i d e n t . Ich danke dem Herrn Kirchendirektor für seine Ausführungen und Klarstellungen zur Frage: Kirche und Staat. Diese Erklärungen waren sicher nötig, und ich glaube, dass sich auch der Grosse Rat hinter sie stellen wird.

Genehmigt.